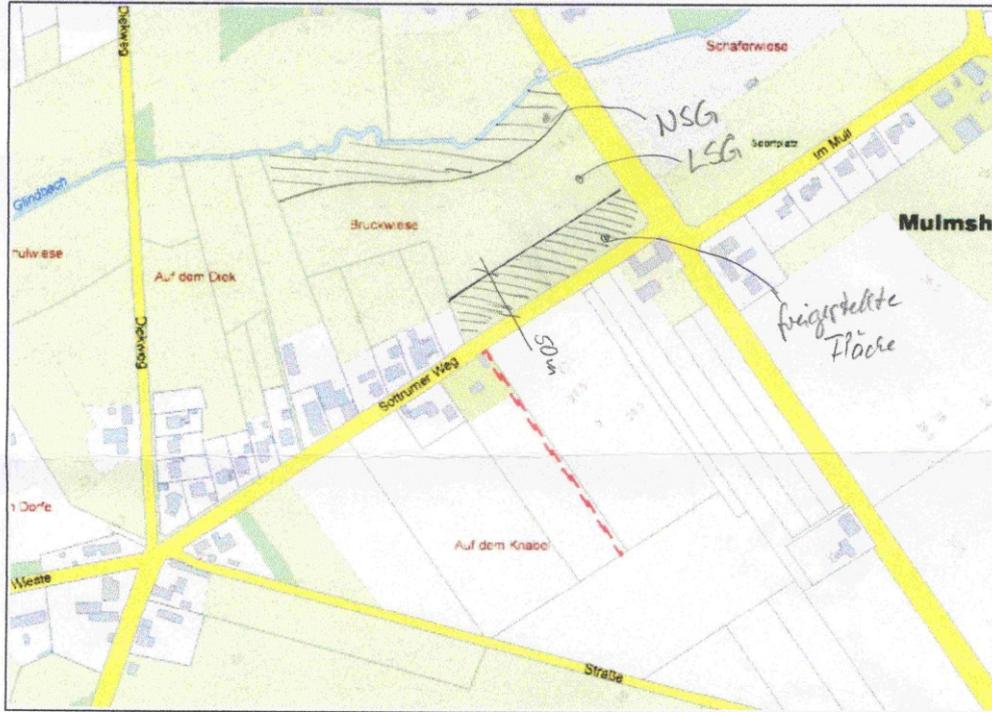


Anlage zum Einspruch Uta Hageney  
Kartenausdruck Geodatenportal Niedersachsen



80m

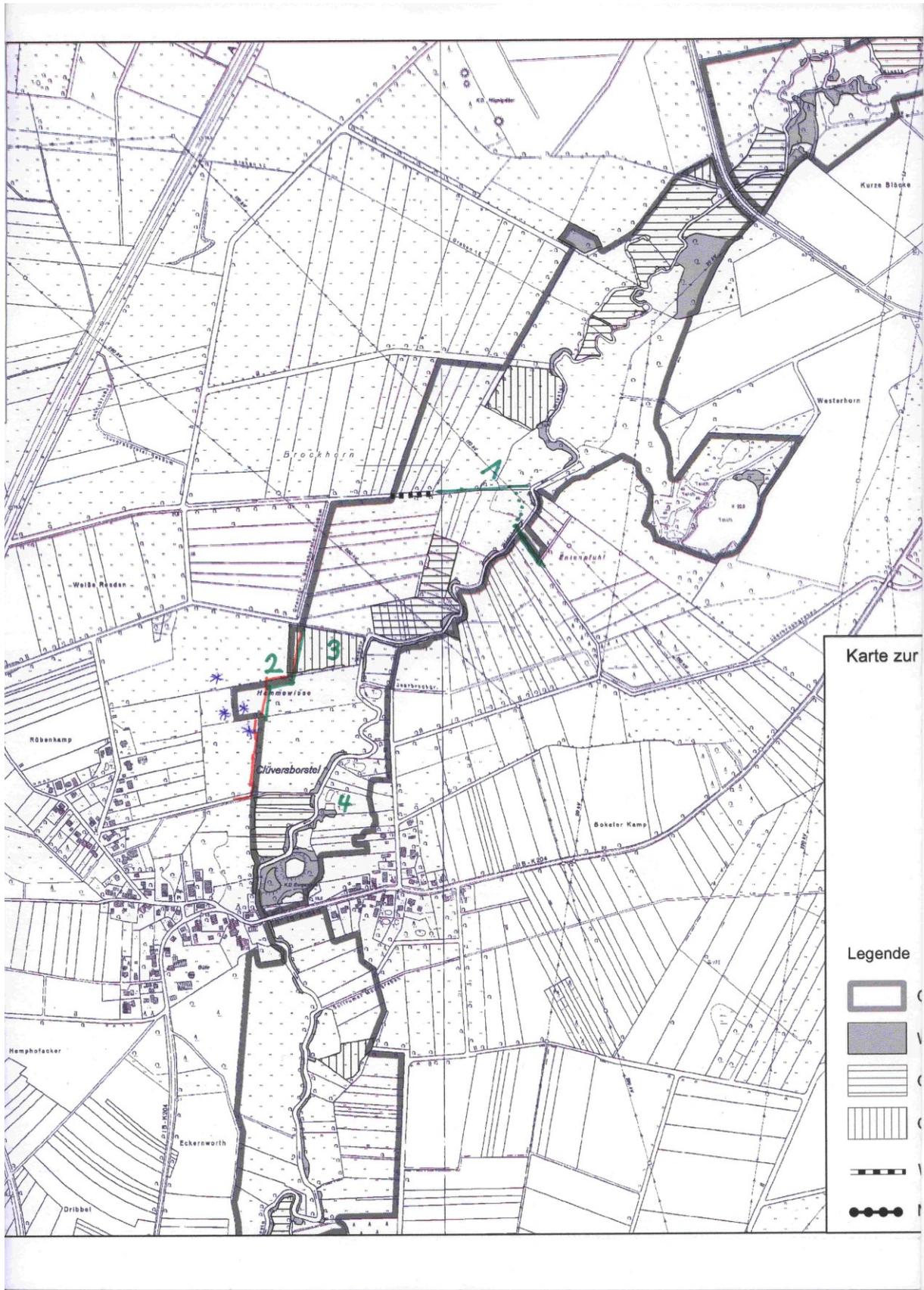
Min-/Max-Koordinaten: (r/h) 3519081m; 5893273m und 3520034m; 5893882m  
Koordinatensystem: Gauss-Krüger, 3. Meridianstreifen

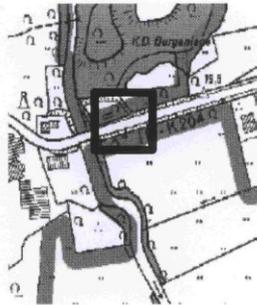
Legende

■ ■ Landschaftselemente

Landschaftselemente

# Anlage 2

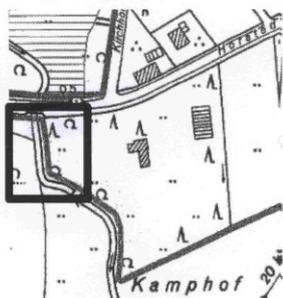




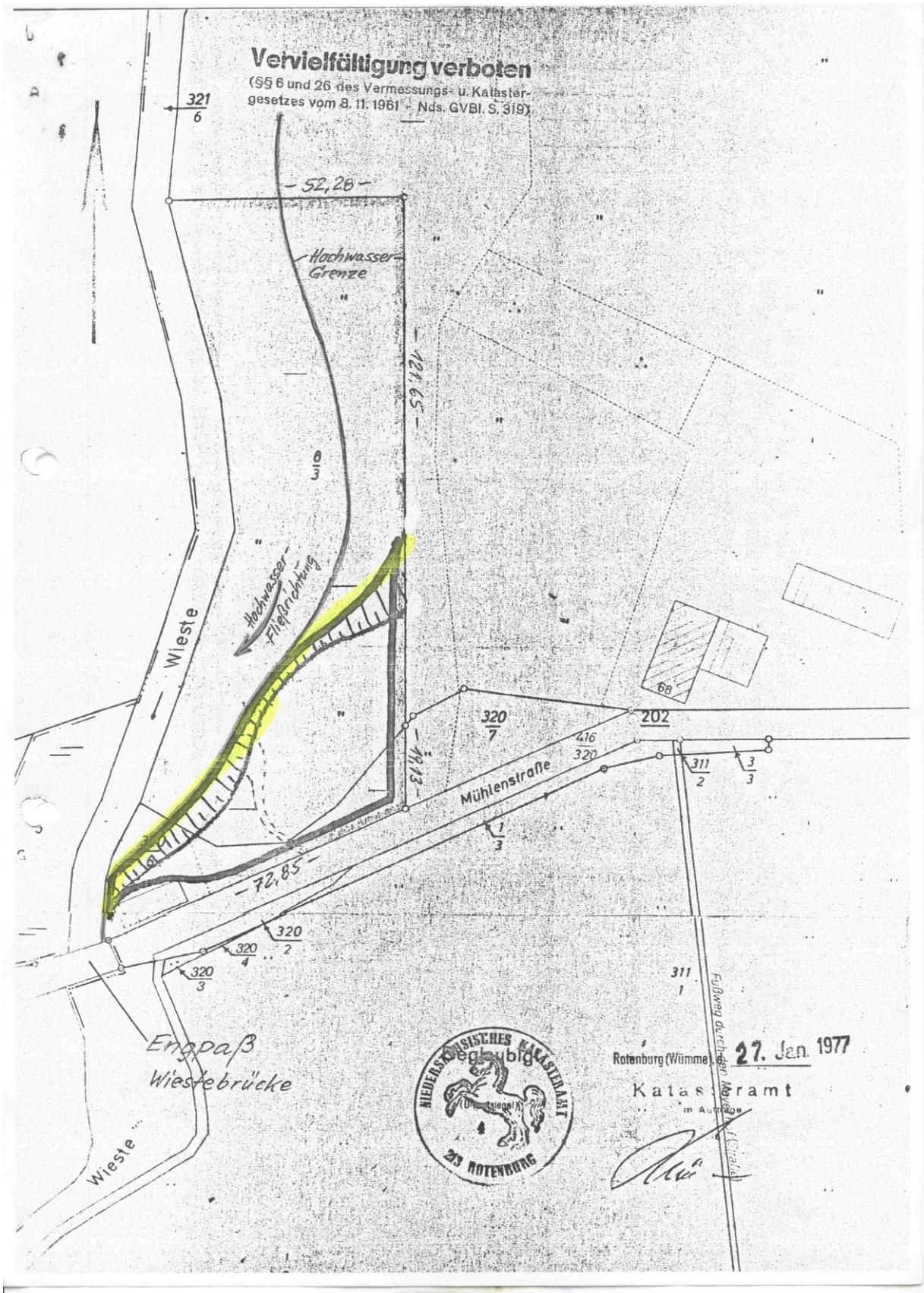
Im nördlichen Bereich der Wiestebrücke an der K204 in der Ortschaft Clüversborstel besitzt der Landwirt Herbert Cordes ein Wirtschaftsgebäude, welches im direkten Bezug zu seiner Hofstelle steht. Nach derzeitigen Planungen würde dieses Gebäude sich im Naturschutzgebiet befinden und somit baulichen Veränderungen unzulässig bzw. nur mit Auflagen zu realisieren. Aus diesem Grund wird die Verlegung der NSG-Grenze in den nördlichen Bereich angeregt.

Die Planungen sehen vor, dass die Flurstücke 47 und 40 in der Flur 1, Gemarkung Clüverborstel mit der Auflage versehen sind, dass eine Nutzung erst ab dem 15. Juni möglich sein soll. Diese Auflage stellt aber für unser Mitglied Marion Meyer aus Taaken eine erhebliche Beschränkung dar, da diese beiden vorgenannten Flächen stets zusammen mit dem Flurstück 37 in der gleichen Flur und Gemarkung gemeinsam bewirtschaftet werden und durch eine Teilung der Nutzungstermine für sie zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Da dieser Mehraufwand nicht ausgeglichen wird, halten wir es für angebracht, dass diese Flächen nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Auflagen versehen werden.

**Bereich Mulmshorn:** Der Nutz- und Ziergarten vom Ehepaar Gerken an der Horstedter Str. in Mulmshorn erstreckt sich bis direkt an die Wieste. Um nicht einen ungenutzten und sich selbst überlassenen Streifen entlang der Wieste im Hausgarten erleiden zu müssen, wird folgende Regelung vorgeschlagen: Verzicht auf das Nutzungsverbot auf der östlichen Seite der Wieste von der Horstedter Strasse bis zur Brücke auf dem Grundstück der Familie Gerken. Alternativ wäre auch die Verlegung der NSG-Grenze in diesem Bereich auf die westliche Uferseite der Wieste denkbar.



Anlage 4

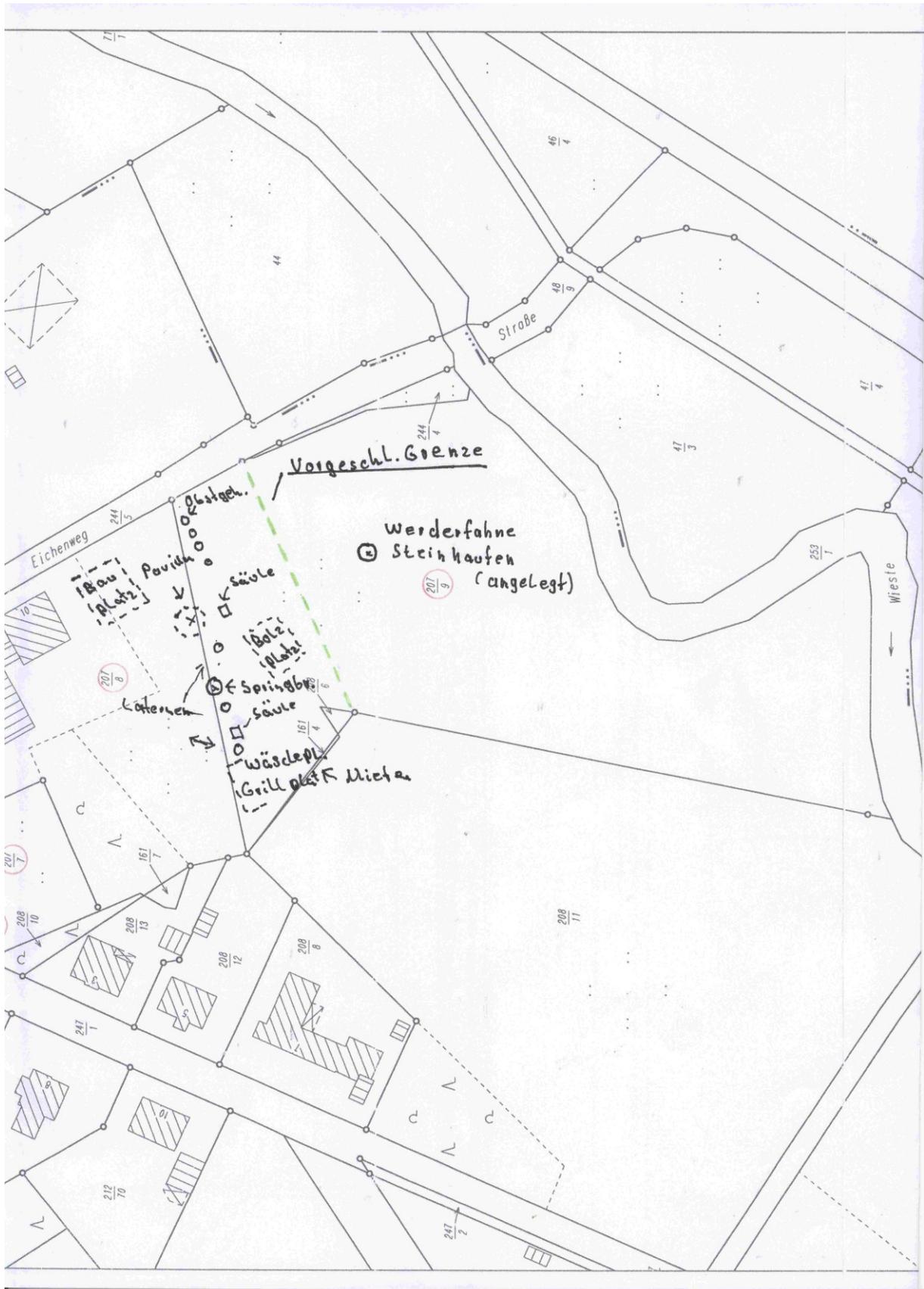




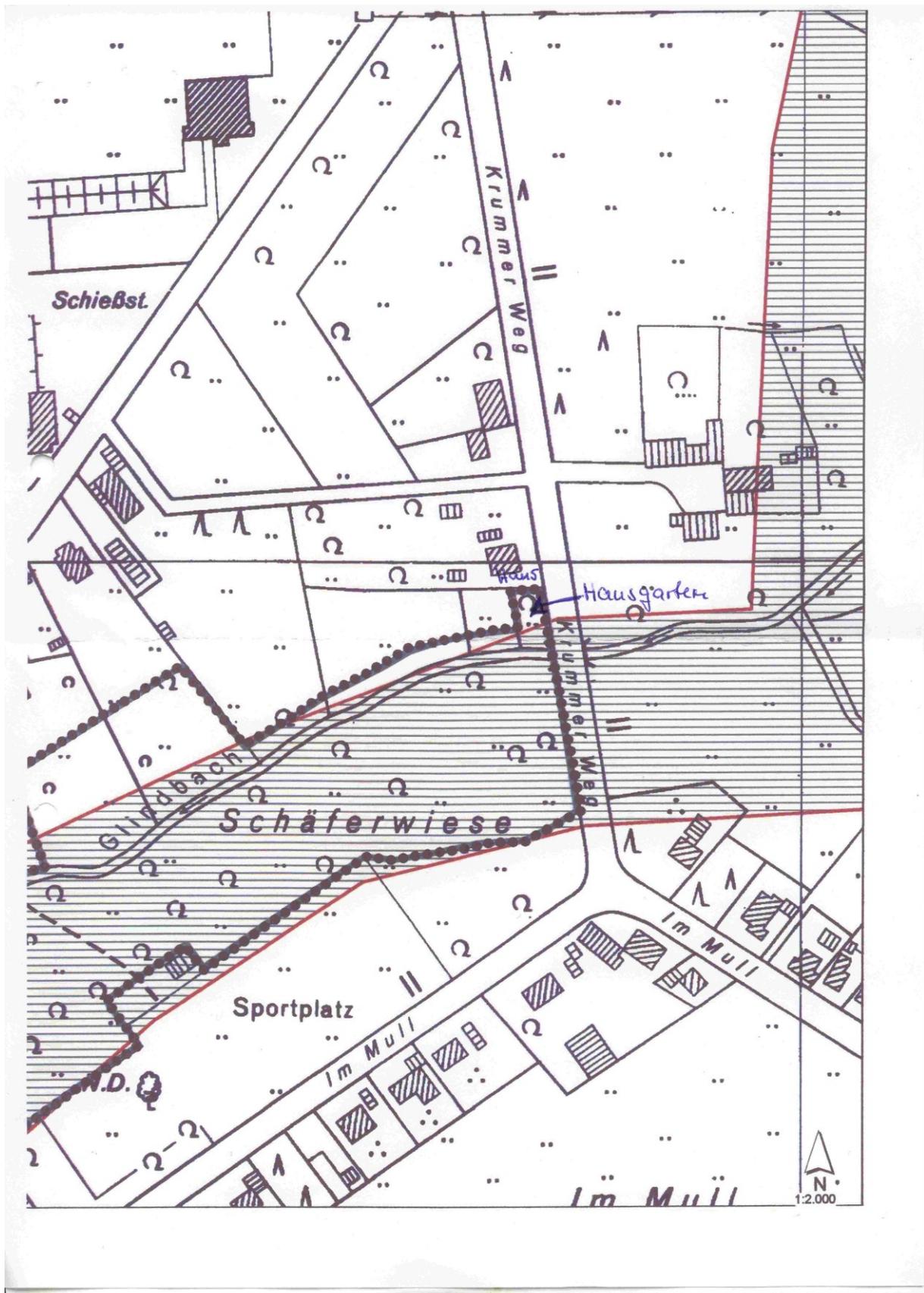
# Anlage 6



Anlage 7



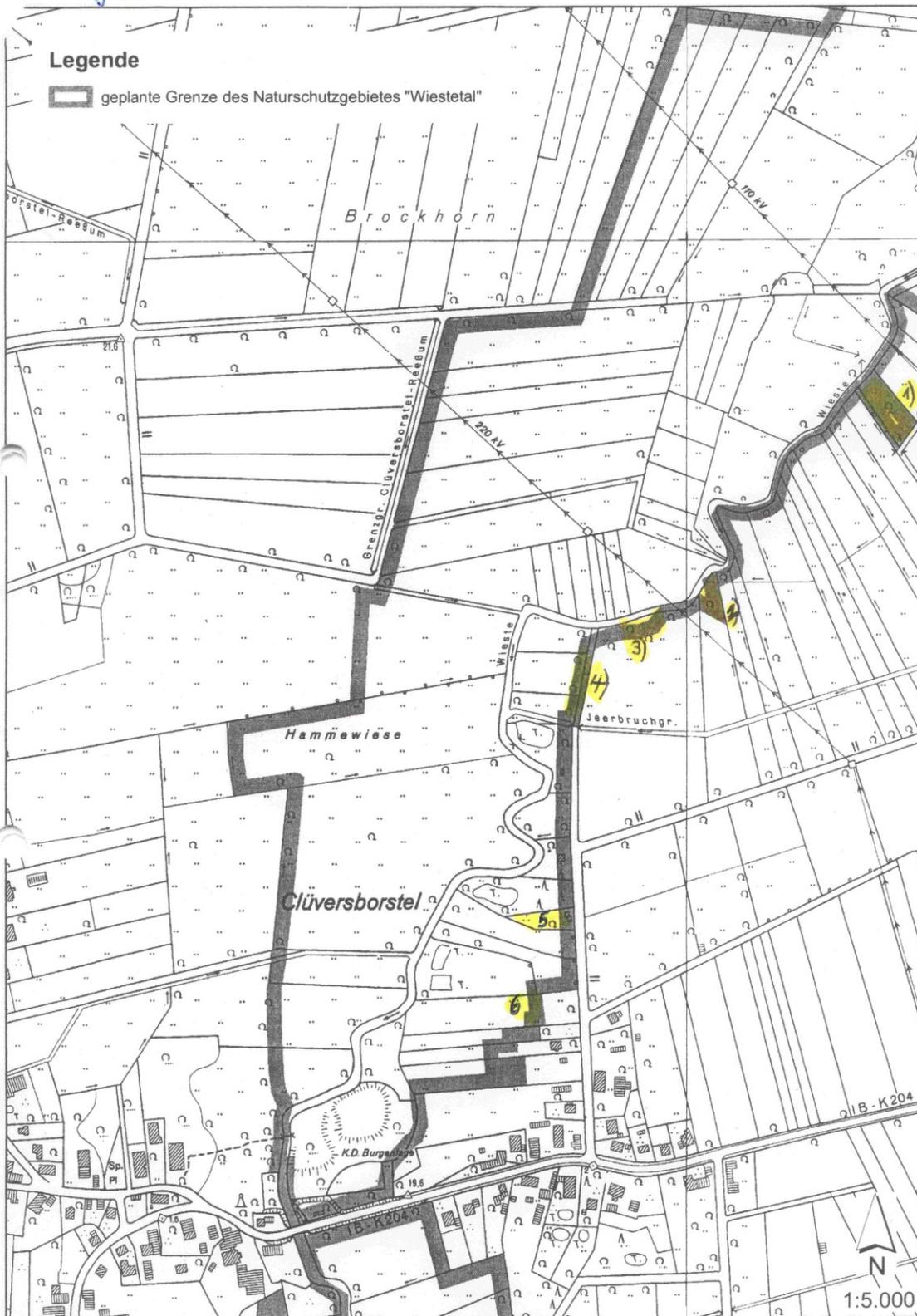
Anlage 8



Anlage

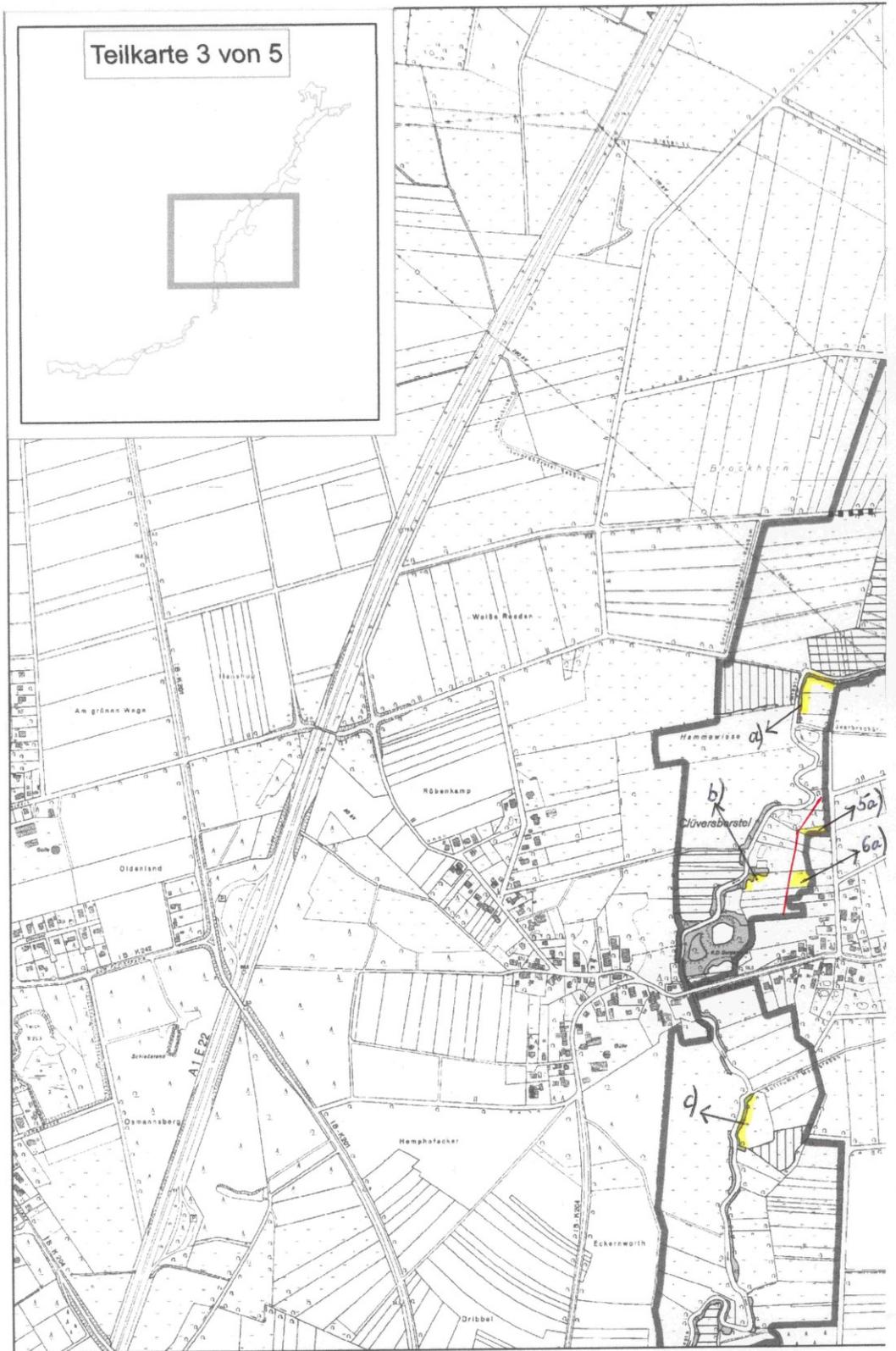
Legende

 geplante Grenze des Naturschutzgebietes "Wiestetal"



Anlage 9b

Anlage



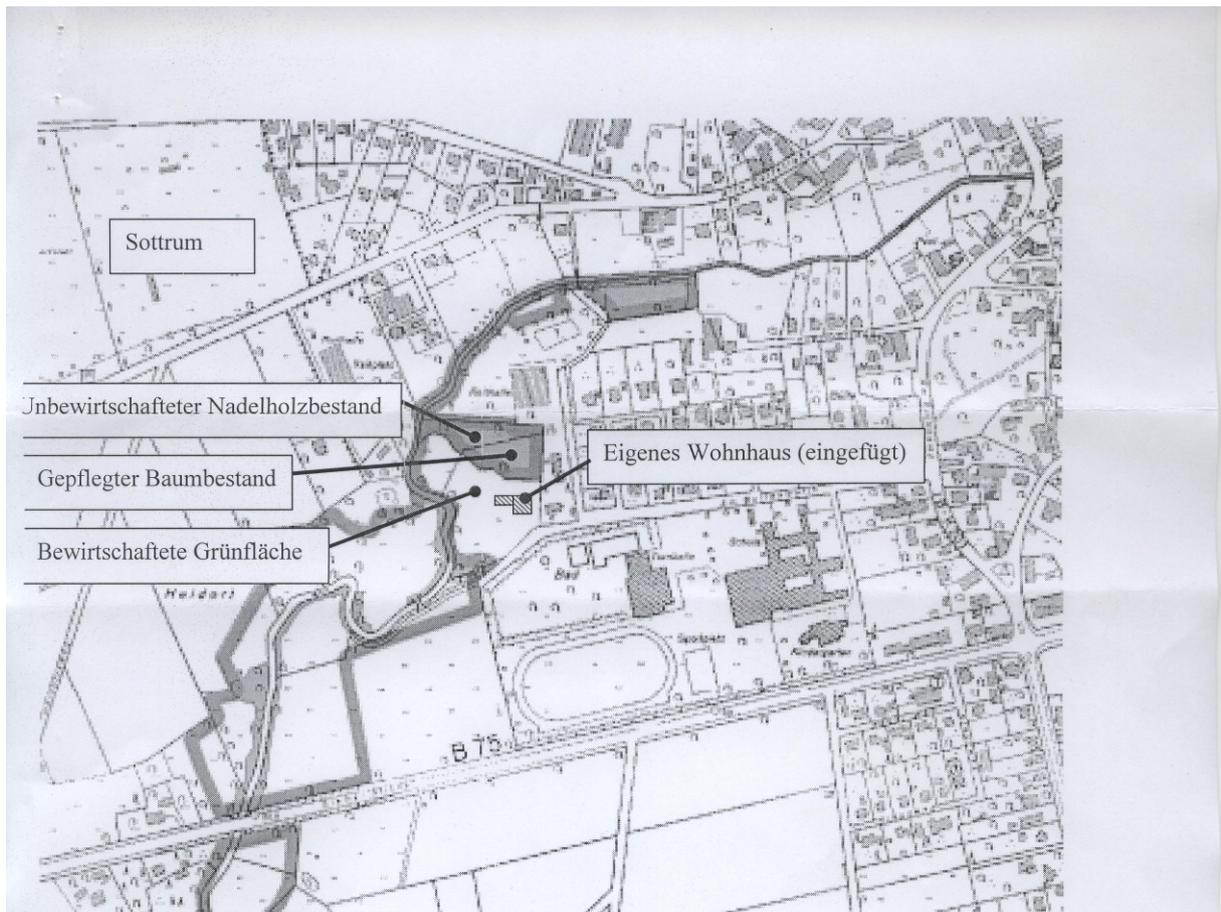
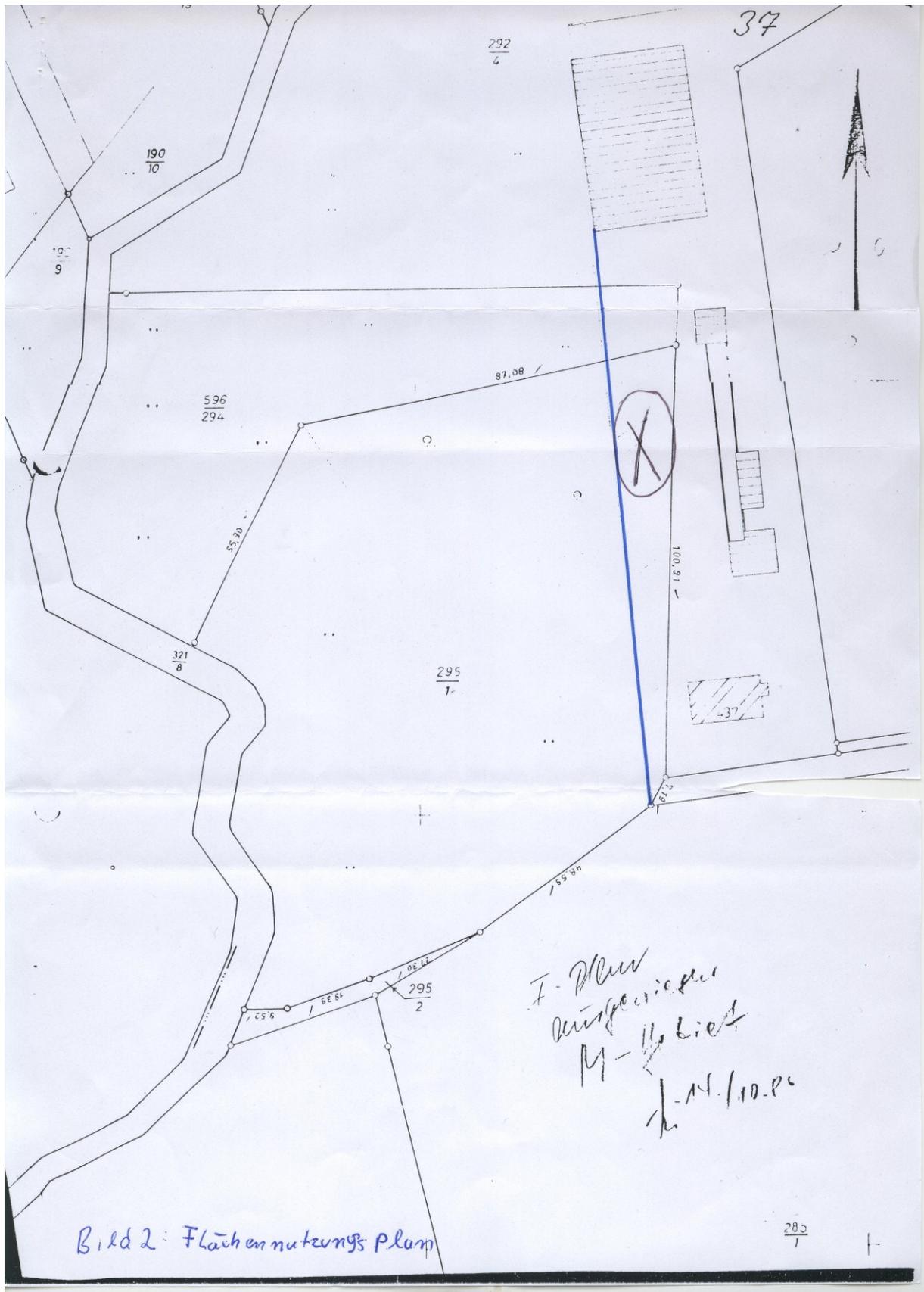


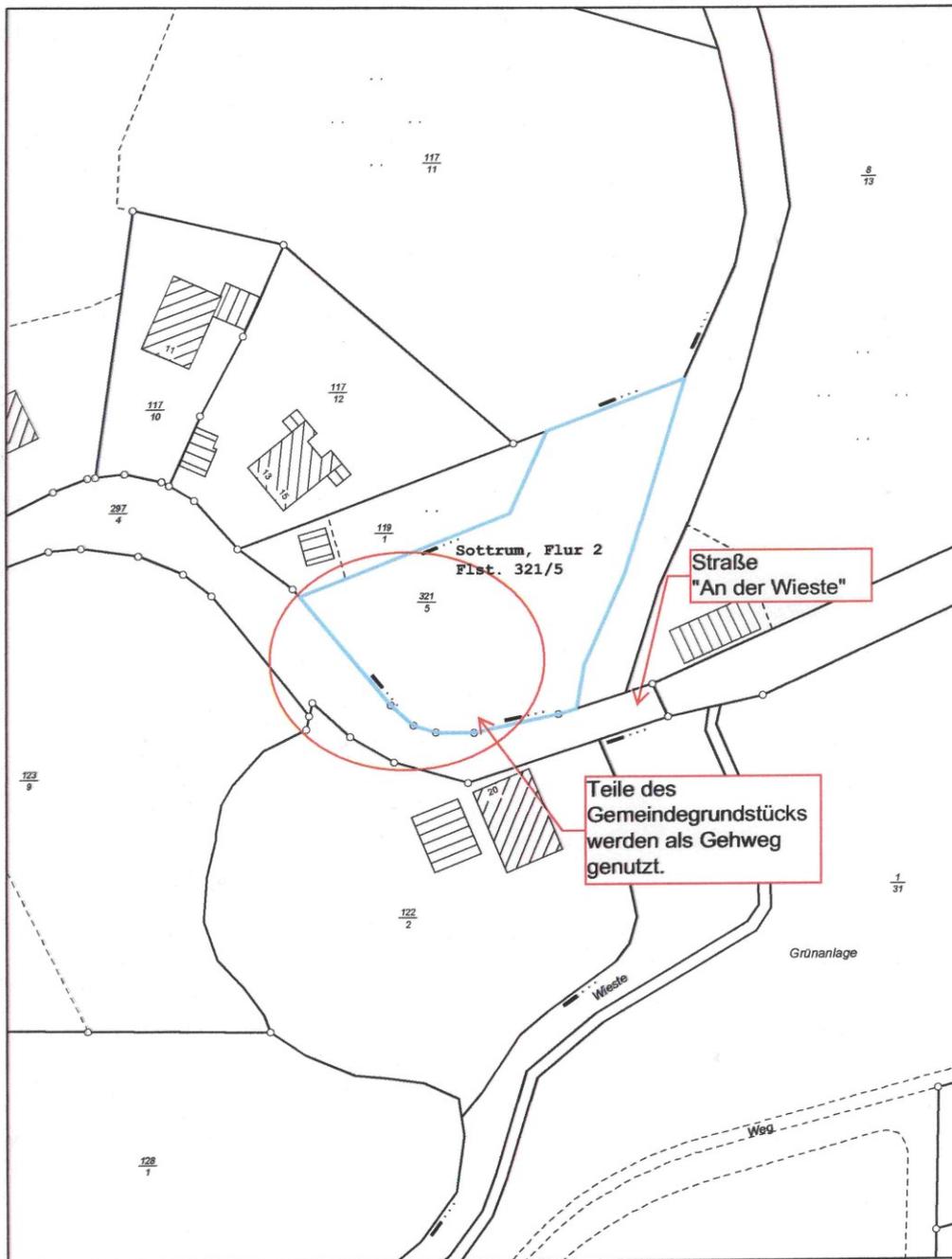
Bild 1: Kartenausschnitt betroffenes Grundstück

Anlage 10b









Flurstück: 321 / 5  
 Flur: 2  
 Gemarkung: Sottrum  
 Gedruckt am 12.10.2012

Gemeinde:  
 Kreis: Rotenburg (Wümme)  
 Regierungsbezirk: Lüneburg

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  


Erstellt für Maßstab 1:1.000  
 0 20 Meter



Amt für Naturschutz und  
Landschaftspflege

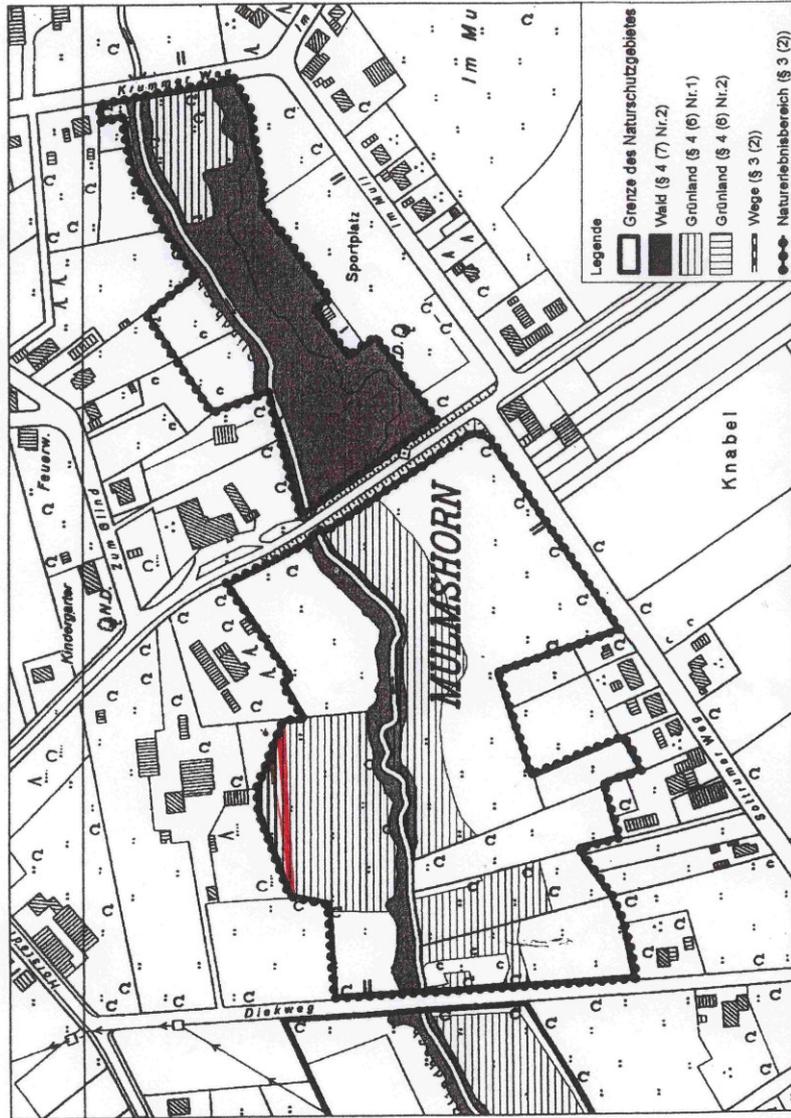


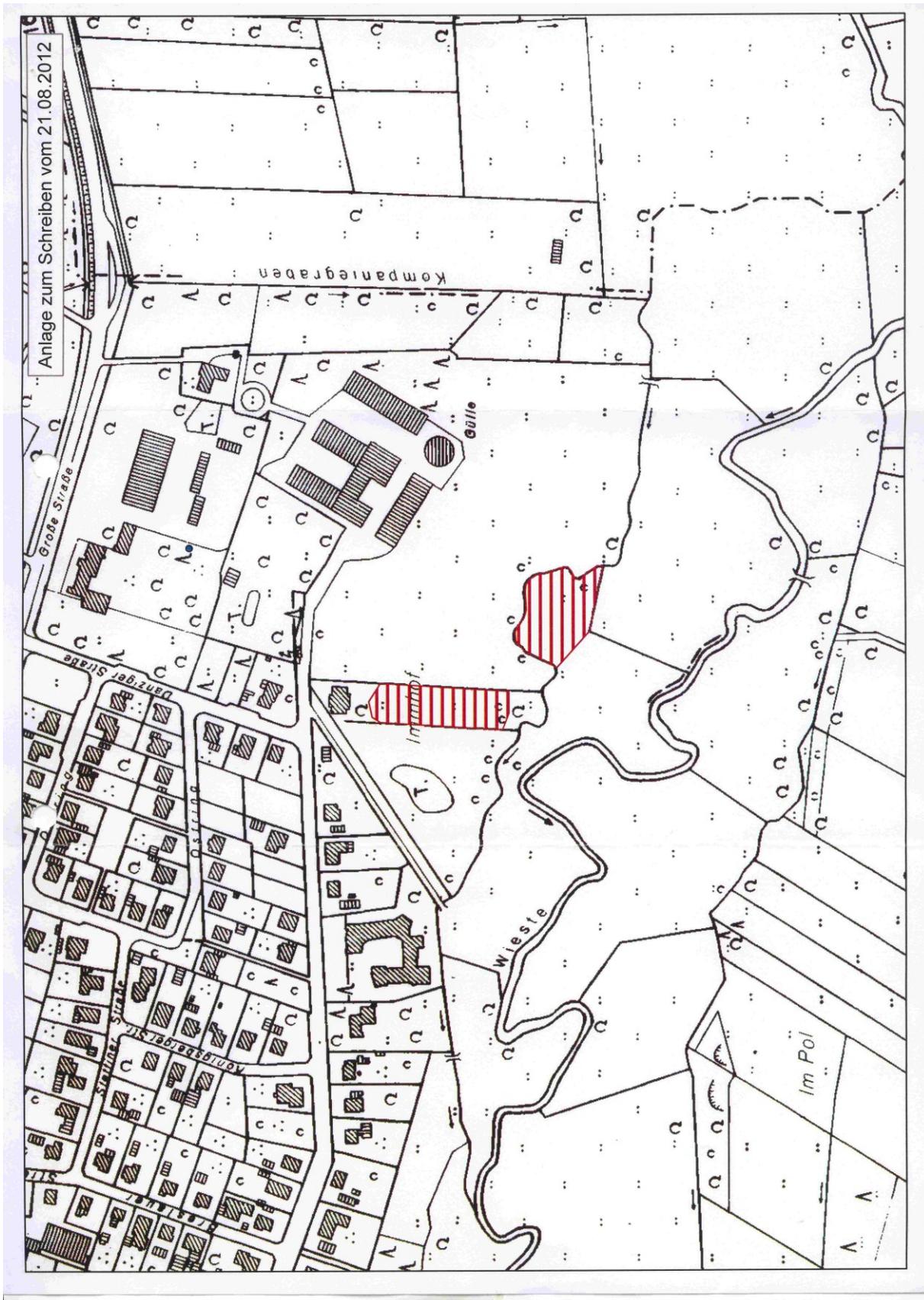
Landkreis Rotenburg (Wümme)



# Verordnungskarte mit Naturerlebniszone

Landkreis  
Rotenburg (Wümme)  
Eing. 04. Okt. 2012  
Amt ..... Anl. ....





## Anlage 15

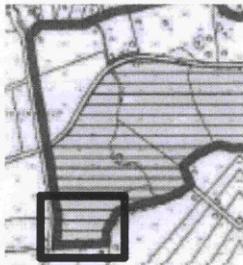
Sollte eine Unterschutzstellung doch als Naturschutzgebiet vorgenommen werden, sollte in Absatz 6 Nr. 2 die Menge an Stickstoff auf 80 kg begrenzt werden, da hierdurch den betroffenen Flächenbewirtschaftern die Beantragung des Erschwernisausgleichs ermöglicht wird.

Eine in Absatz 8 mögliche Versagung darf nicht auf „nur anzeigepflichtige“ Freistellungen erfolgen.

Die in Absatz 9 genannten Ausnahmen müssen auch um den Absatz 6 d ergänzt werden. Sollte durch das Nutzungsverbot der Gewässerrandstreifen eine nicht mehr tolerierbare Verunkrautung der benachbarten Flächen eintreten, muss diese auch punktuell mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden können.

### **Folgende Änderungen des Gebietes bzw. der Nutzungsaufgaben werden durch unsere Mitglieder angeregt:**

**Bereich Ottersberg:** Der markierte Bereich sollte aufgrund seiner Höhenlage von den vorgesehenen Nutzungseinschränkungen ausgenommen werden.



**Bereich Clüversborstel:** Die markierte Fläche soll aus dem geplanten Gebiet herausgenommen werden, da sich diese fast gänzlich außerhalb des FFH-Gebietes befindet. Vor-Ort wäre diese neue Grenze über die in Richtung Süden verlaufende Begrenzung auch gut nachvollziehbar. Darüber hinaus wird gefordert, dass die in diesem Bereich befindliche Fläche von § 4 Absatz 6 Nr. 2 in Absatz 6 Nr. 1 umgewandelt wird.

